

15./II. 1918

54

**Die neue Wohnungsverordnung des deutsch-österreichischen Staatsrates.**

Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht den Wortlaut der neuen Wohnungsverordnung, deren Wesen und wichtigste Bestimmungen wir im Morgenblatt auseinandergesetzt haben. Es handelt sich um das den Gemeinden zugesprochene Recht, unbenützte und unzulänglich benützte Wohnungen anzufordern und an Personen zu vermieten, die in der Gemeinde heimatberchtigt oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind. Wichtig ist aus dem Wortlaut der Verordnung die Definition der unbenützten und unzulänglich benützten Wohnungen. Als unzulänglich benützt gelten Wohnungen, die regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden, und solche mit sechs oder mehr Wohnräumen, wenn die Zahl der Wohnräume jense der Bewohner ausschließlich des Hauspersonals um wenigstens zwei übersteigt. Keine Wohnräume sind: Küchen, Vorzimmer, Badezimmer, Dienstbotenzimmer und sonstige Nebenräume sowie von Aftermietern bewohnte Räume.

Die Verordnung tritt am 18. November in Wirksamkeit.